

Schlagzeile**Irak muss für alle aus Völkerrechtsverletzungen resultierenden Schäden
Schadenersatz leisten****Fakten**

Mit seiner Resolution 686 vom 3.3.91 verlangt der Sicherheitsrat u.a., "dass der Irak (...) im Prinzip seine Haftung für jedwede Verluste, Schäden oder Verletzungen akzeptiert, die im Hinblick auf Kuwait und dritte Staaten und deren Staatsangehörige und Unternehmen als Ergebnis der Invasion und der illegalen Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind".

Verantwortlich:**Dr. W.H.v.Heinegg,****Heike Spieker****IFHV, Ruhr-Universität Bochum****Postfach 10 21 48,
NA 02/28****4630 Bochum Tel.:****0234/700-7366 Fax:****0234/700-7057****Index und Kommentar**

Die Pflicht des Irak zur Leistung von Entschädigungen resultiert unmittelbar weder aus der Charta der Vereinten Nationen noch aus den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, sondern allein aus den Grundsätzen der **Kriegsentschädigung** und der **Verantwortlichkeit** eines Staates für völkerrechtswidrige Handlungen. Die Resolution des Sicherheitsrats ist daher nur geeignet, die genannten Grundsätze zu konkretisieren bzw. zu bekräftigen.

Danach gilt hinsichtlich des Umfangs der irakischen Entschädigungspflicht folgendes:

1. Zunächst muss der Irak den Staaten der alliierten Koalition auf deren Verlangen all jene Unkosten ersetzen, die ihnen aus der Führung des Krieges entstanden sind. Dies gilt nach allgemeiner Meinung nur, soweit die Mittel des Siegers zur Deckung der allgemeinen Kriegskosten nicht mehr ausreichen. Da Kriegsentschädigungen weder Straf- noch Sühnezwecken dienen dürfen, ist die Höhe der vom Irak zu leistenden Entschädigung nach Maßgabe dieser Grundsätze auf die tatsächlich entstandenen Unkosten begrenzt.

2. Des weiteren ist der Irak zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch irakische Völkerrechtsverletzungen an Personen und Sachwerten, insbesondere im besetzten Kuwait, entstanden ist. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

Soweit Personen oder Sachen geschädigt wurden, weil irakische Soldaten gegen **Schutzvorschriften des humanitären Völkerrechts** verstoßen haben (z.B. Misshandlung von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in Kuwait; willkürliche Zerstörung von Privateigentum in Kuwait), muss der Irak diesen Schaden durch angemessene Geldleistungen ersetzen. Es ist zu beachten, dass es sich dabei um eine **Pflicht des Staates** Irak handelt. Unberührt bleibt die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die genannten Schutzvorschriften verstoßen haben. Schäden an kuwaitischem oder an sonstigem Staatseigentum, das militärischen Zwecken diene, oder die Verletzung bzw. Tötung von Soldaten haben insoweit eine Entschädigungspflicht des Irak nicht zur Folge, weil diese Handlungen keine Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen. Eine weitergehende Entschädigungspflicht des Irak für Kriegshandlungen, die nicht gegen Normen des humanitären Völkerrechts verstoßen, ließe sich nur bejahen, folgte man der Praxis der Alliierten nach dem I. Weltkrieg. Diese hatten den Begriff "Kriegsentschädigung" durch "Reparation" ersetzt, um die Besiegten zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichten zu können, also auch des Schadens, der durch völkerrechtsgemäße Handlungen verursacht worden war. Ob dies außerhalb von Friedensverträgen heute auch gewohnheitsrechtlich gilt, ist indes zweifelhaft.

Stellt man hingegen (wie die Resolution 686) auch auf den **völkerrechtswidrigen Angriff des Irak auf Kuwait** sowie auf die **völkerrechtswidrige Annexion Kuwaits** ab, so umfasst die irakische Ersatzpflicht alle durch diese Völkerrechtsverletzungen verursachten Schäden, mithin den gesamten Schaden, der den alliierten Truppen entstanden ist.

Selbstverständlich steht es den Alliierten und dem Irak frei, in einem **Friedensvertrag** eine weiterreichende, aber auch eine geringere Entschädigungspflicht zu vereinbaren. Die vorgenannten Grundsätze entfalten ihre Rechtswirkungen nur für den Fall, dass eine solche Einigung nicht zustandekommt.